

Nr. 777

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrs- rechtes (Strassenverkehrsverordnung)

vom 9. Dezember 1986* (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5, 7, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹ sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993^{2,3} auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes,⁴

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1⁵ *Grundsätzliche Zuständigkeit*

¹ Das Strassenverkehrsamt vollzieht das Strassenverkehrsrecht und das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994, wenn nichts anderes vorgesehen ist.

² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur⁶ vollzieht die Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979⁷. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

* G 1986 262. Fassung des Titels gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

¹ SRL Nr. 776. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. 680. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁴ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde im Ingress und in den §§ 2 und 18 die Bezeichnung «Polizei- und Umweltschutzdepartement» durch «Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement» ersetzt.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

³ Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde für die Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen nach Artikel 52 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958^{8,9}.

§ 2¹⁰ *Aufsicht*

Das zuständige Departement übt die Aufsicht aus. Es kann Weisungen erlassen.

§ 3 *Automatisierte Verfügungen*

Automatisierte Verkehrssteuer-, Abgaben- und Gebührenverfügungen erfordern keine Unterschrift.

II. Verkehrssteuern

§ 4¹¹ *Steueransätze für besondere Fahrzeugarten*

¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für:

- | | |
|--|------------------------|
| a. Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorräder, landw. Motorfahrzeuge | Fr. 50.– ¹² |
| b. Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden | Fr. 50.– |
| c. Arbeitsanhänger, landwirtschaftliche Anhänger sowie Anhänger an Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen | Fr. 30.– ¹³ |
| d. Motorfahrräder | Fr. 30.– ¹⁴ |

² Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge bis 1 PS beträgt die Steuer Fr. 120.–; jede weitere PS beträgt Fr. 24.–¹⁵

⁶ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1, 17, 23b, 26a, 26c und 26d die Bezeichnung «Verkehrs- und Tiefbauamt» durch «Dienststelle Verkehr und Infrastruktur» ersetzt.

⁷ SR 741.21. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁸ SR 741.01

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 381).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

¹² Gemäss Änderung vom 19. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 544), wurden die Unterabsätze a und c neu gefasst und Absatz 2 eingefügt.

¹³ Gemäss Änderung vom 19. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 544), wurden die Unterabsätze a und c neu gefasst und Absatz 2 eingefügt.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 1996, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1996 355).

¹⁵ Gemäss Änderung vom 19. Dezember 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 544), wurden die Unterabsätze a und c neu gefasst und Absatz 2 eingefügt.

³ Für Fahrräder und Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb wird keine Steuer erhoben.¹⁶

§ 4a¹⁷ *Reduzierte Steuer*

¹ Die Verkehrssteuer nach § 13 des Gesetzes beträgt für Fahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb 20 Prozent des tiefsten Steueransatzes der entsprechenden Fahrzeugart.

² Fahrzeughalter, welche die Steuervergünstigung beanspruchen, haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4b¹⁸ *Wechselschilder*

¹ Die jährliche Verkehrssteuer für Wechselschilder beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a. schwere Motorwagen | Fr. 240.– |
| b. leichte Motorwagen | Fr. 80.– |
| c. Transportanhänger über 2500 kg Gesamtgewicht | Fr. 60.– |
| d. Transportanhänger bis 2500 kg Gesamtgewicht,
Motorräder, gewerblich verwendete Traktoren,
Arbeitsmotorwagen, Motorkarren, Motoreinachser | Fr. 30.– |

² Für die in § 15 des Gesetzes erwähnten Fahrzeugarten ist keine Verkehrssteuer für Wechselschilder zu entrichten.

§ 4c¹⁹ *Tagesausweise*

¹ Die Verkehrssteuer für Tagesausweise beträgt für je 24 Stunden für

- | | |
|---|----------|
| a. leichte Motorwagen, Motorräder, Anhänger | Fr. 10.– |
| b. schwere Motorwagen | Fr. 15.– |

² Für Fahrzeuge, die mit Tagesausweisen bei volkstümlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, wird keine Steuer erhoben.

§ 4d²⁰

¹⁶ Eingefügt durch Änderung vom 21. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 177).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 177).

¹⁸ Eingefügt durch Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

¹⁹ Eingefügt durch Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

²⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 25)

§ 4e²¹ *Abgabe für Sonderbewilligungen*

¹ Die jährliche Abgabe für Dauerbewilligungen beträgt für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte mit Gewichtsüberschreitung | |
| | – bis 40 t Gesamtgewicht | Fr. 120.– |
| | – bis 50 t Gesamtgewicht | Fr. 240.– |
| | – bis 60 t Gesamtgewicht | Fr. 360.– |
| | – über 60 t Gesamtgewicht | Fr. 480.– |
| b. | Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte mit Massüberschreitung (Breite, Länge, Höhe) | Fr. 120.– |
| c. | Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot | Fr. 120.– |

² Keine Abgabe wird erhoben für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge im werk-internen Verkehr und Raupenfahrzeuge.

³ Die Abgabe wird ab Beginn des Monats berechnet, in dem die Bewilligung erteilt wurde.

⁴ Bei vorzeitiger definitiver Rückgabe der Dauerbewilligung werden über den laufenden Monat hinaus bezahlte Abgaben zurückerstattet.

⁵ Bei Fahrzeugwechsel werden bereits bezahlte Abgaben angerechnet.

§ 4f²² *Steuerzuschlag*

Der Steuerzuschlag nach § 14 des Gesetzes wird für leichte Motorwagen auf 30 Prozent festgelegt.

§ 5²³ *Steuererlass oder Steuerermässigung*

¹ Anspruch auf Erlass oder Ermässigung der Verkehrssteuer nach § 6 Absatz 1a und b des Gesetzes haben Personen, deren steuerbares Einkommen 60 000 Franken nicht übersteigt.

² Die Steuer kann nur für ein Fahrzeug erlassen oder ermässigt werden. Für Wechsel-schilder wird keine Vergünstigung gewährt.

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

²² Eingefügt durch Änderung vom 21. Juni 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 177).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

III. Bezug der Steuern, Abgaben und Gebühren²⁴

§ 6²⁵ *Beginn und Ende der Steuerpflicht*

¹ Die Steuerpflicht beginnt am Tag der amtlichen Zulassung des Fahrzeugs oder in dem Zeitpunkt, in dem ein Fahrzeug mit luzernischen Kontrollschildern hätte versehen werden müssen. Sie endet mit dem Tag, an dem der Halter die Kontrollschilder zurückgibt.

² Die Verkehrssteuer ist ungeachtet des Zeitpunkts der Rückgabe der Kontrollschilder für mindestens 15 Tage zu entrichten.

§ 7²⁶ *Steuerberechnung*

¹ Die Steuer wird nach den im nationalen Fahrzeugausweis eingetragenen Angaben berechnet.

² 1000 cm³ Hubraum entsprechen 5,093 Steuer-PS. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Solarantrieb entspricht die angegebene Dauerleistung des Motors in Kilowatt der Anzahl Steuer-PS.

§ 8²⁷ *Bezug*

¹ Das Strassenverkehrsamt stellt für die Bezahlung der Abgaben Rechnung und legt die Zahlungsfristen fest. In Härtefällen kann die Frist auf Gesuch hin erstreckt werden.²⁸

² Die abgabepflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

³ ...²⁹

⁴ Die Beträge werden auf ganze Franken berechnet, wobei Bruchteile bis 49 Rappen abgerundet und Bruchteile ab 50 Rappen aufgerundet werden.

§ 8a³⁰ *Barzahlung*

¹ Tagesausweise und Fahrzeugausweise bei provisorischer Immatrikulation von Fahrzeugen werden nur gegen Barzahlung der für die Gültigkeitsdauer geschuldeten Steuern und Abgaben erteilt.

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 25).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

²⁷ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 408).

²⁸ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

²⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 442).

³⁰ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 442).

² Das Strassenverkehrsamt kann von der abgabepflichtigen Person in weiteren begründeten Fällen (wie ausserkantonaler Wohnsitz, Zahlungsrückstände, Minderjährigkeit) Barzahlung verlangen.

§ 9³¹ *Zahlungsverzug*

¹ Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die abgabepflichtige Person gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erlässt das Strassenverkehrsamt eine Zahlungsverfügung; die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 30.–.

² Wird die Abgabe nach Zustellung der Zahlungsverfügung nicht entrichtet, werden der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder verweigert oder entzogen.

§ 10³² *Rückerstattung und Gutschrift*

¹ Werden die Kontrollschilder hinterlegt, werden dem Halter die bezahlten und nicht verfallenen Verkehrssteuern mit einer Anzeige gutgeschrieben oder zurückerstattet. Gutschriften sind auf Verlangen auszuzahlen.

² Gutschriften werden bei einer Mutation verrechnet. Sie werden nicht verzinst.

§ 11³³ *Kleinbeträge*

Forderungen von weniger als 5 Franken werden nicht in Rechnung gestellt. Kundenguthaben von weniger als 5 Franken (nach Abzug der Zustellspesen) werden nicht zurückerstattet.

§ 12³⁴ *Verjährung*

¹ Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

² Irrtümlich bezahlte Verkehrssteuern, Abgaben und Gebühren kann der Pflichtige innert fünf Jahren zurückfordern.

³¹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Dezember 1996, in Kraft seit dem 1. Januar 1997 (G 1996 355).

³² Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 25).

³³ Fassung gemäss Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

³⁴ Fassung gemäss Änderung vom 9. August 1994, in Kraft seit dem 1. Oktober 1994 (G 1994 175).

IV. Medizinische und psychologische Untersuchungen³⁵

§ 13³⁶ *Zuständige Personen und Stellen*

¹ Das Strassenverkehrsamt ernennt die Ärztinnen und Ärzte, die vertrauensärztliche Untersuchungen von Fahrzeugführerinnen und -führern vornehmen dürfen.

² Es bezeichnet die Stellen, die verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Eignungsuntersuchungen vornehmen dürfen.

§ 14³⁷ *Voraussetzungen*

Zu Vertrauensärztinnen oder -ärzten können Personen ernannt werden, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Facharzttitel für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin,
- b. mehrjährige Berufserfahrung als Facharzt oder Fachärztin in der Allgemeinmedizin oder der Inneren Medizin,
- c. Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Luzern als Arzt oder Ärztin.

§ 14a³⁸ *Bewerbungsverfahren*

Wer sich als Vertrauensarzt oder -ärztin bewirbt, hat dem Strassenverkehrsamt ein schriftliches Gesuch mit Nachweisen über die Ausbildung, die bisherigen medizinischen Tätigkeiten und die Berufsausübungsbewilligung einzureichen.

§ 14b³⁹ *Ernennung*

¹ Die Ernennung zum Vertrauensarzt oder zur Vertrauensärztin erfolgt durch Verfügung.

² Das Amt ist auf fünf Jahre befristet. Es erneuert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, sofern das Strassenverkehrsamt die Ernennung nicht widerruft.

³ Fällt eine Voraussetzung für die Ernennung nachträglich dahin, ist das Strassenverkehrsamt umgehend zu benachrichtigen.

⁴ Die Liste der Vertrauensärztinnen und -ärzte wird im Internet veröffentlicht.

³⁵ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

³⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

³⁸ Eingefügt durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

³⁹ Eingefügt durch Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

V. Verkehrsunterricht

§ 15 *Anordnung der Teilnahme*

Das Strassenverkehrsamt kann für Fahrzeugführer, die wiederholt in verkehrgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben, die Teilnahme am Verkehrsunterricht anordnen.

§ 16 *Durchführung*

Das Strassenverkehrsamt organisiert den Verkehrsunterricht. Es zieht Fachleute bei.

VI. Kontrollschilder⁴⁰

§ 16a⁴¹ *Ausgabe*

¹ Kontrollschilder dürfen nur vom Strassenverkehrsamt bezogen werden. Sie werden leihweise abgegeben und bleiben im Eigentum des Staates, ausgenommen befristete Schilder.

² Unleserliche oder verbogene Kontrollschilder werden auf Kosten des Fahrzeughalters ersetzt.

§ 16b⁴² *Hinterlegung*

Werden Kontrollschilder hinterlegt, bleiben sie für zwei Jahre auf den Namen des Halters reserviert, sofern nicht unwiderruflich darauf verzichtet wird.

§ 16c⁴³ *Übertragung*

¹ Kontrollschilder mit weissem Grund und schwarzer Schrift sind nicht übertragbar.

² Davon ausgenommen ist die Übertragung von solchen Kontrollschildern

- a. auf Geschwister sowie auf Personen, die in gerader Linie mit dem alten Halter verwandt sind,
- b. auf Ehegatten und auf eingetragene Partner,⁴⁴
- c. bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens und dergleichen, sofern der neue Halter im Handelsregister eingetragen ist,

⁴⁰ Eingefügt durch Änderung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 408).

⁴¹ Eingefügt durch Änderung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 408).

⁴² Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 539).

⁴³ Eingefügt durch Änderung vom 12. Dezember 2000, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 408).

⁴⁴ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 377).

- d. bei Firmengründungen, wenn der Gründer sein privates Fahrzeug in die Firma einbringt und diese im Handelsregister eingetragen ist.

VII. Strassensignalisation⁴⁵

1. Zuständigkeit⁴⁶

§ 17⁴⁷ *Dienststelle Verkehr und Infrastruktur*

¹ Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist auf den öffentlichen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.

² Die Änderung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf Nationalstrassen ist Sache des Regierungsrates.

§ 18⁴⁸ *Gemeinden*

Die Gemeinden sind ausser auf Nationalstrassen⁴⁹ und Kantonsstrassen⁵⁰ sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig, sofern ihnen der Regierungsrat auf Gesuch hin die Kompetenz dazu erteilt hat.

§ 19⁵¹ *Polizei*

¹ Die Polizei trifft Verkehrsanordnungen zur sofortigen Abwendung von Gefahren im Strassenverkehr, zur kurzfristigen Bekämpfung von hohen Luftschadstoffbelastungen infolge austauscharmer Wetterlagen sowie bei Veranstaltungen wie Umzügen, Märkten und Sportanlässen.⁵²

² Sollen solche Anordnungen länger als acht Tage gelten, sind sie von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

³ Die Polizei ist für die Verkehrsinformation zuständig und überwacht die Baustellen-signalisation.⁵³

⁴⁵ Eingefügt durch Änderung vom 27. November 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 300).

⁴⁶ Eingefügt durch Änderung vom 27. November 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 300).

⁴⁷ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁴⁸ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁴⁹ vgl. Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz vom 21.6.1960, SR 725.113.11.

⁵⁰ vgl. Grossratsbeschluss über die Einreihung der Kantonsstrassen vom 8.9.1998, SRL Nr. 757.

⁵¹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁵² Fassung gemäss Smog-Verordnung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 400).

⁵³ Fassung gemäss Änderung vom 4. April 2006, in Kraft seit dem 1. Mai 2006 (G 2006 56).

§§ 20–22⁵⁴

2. Verfahren⁵⁵

§ 23⁵⁶ *Veranstaltungen*

Bei Veranstaltungen, die einen Einsatz von mehr als sieben Personaleinsatztagen vorsehen, haben die Veranstalter zuhanden der Polizei ein Verkehrskonzept zu erstellen.

§ 23a⁵⁷ *Bauunternehmen*

¹ Bauunternehmen müssen Arbeiten, die sich auf den Strassenverkehr auswirken, mindestens zehn Tage vor deren Beginn der für die Signalisation zuständigen Behörde melden. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen.

² Die Meldepflicht entfällt für Baustellen, die mit Gefahrensignalen, Abschränkungen oder Drehkellen genügend gesichert werden können.

§ 23b⁵⁸ *Meldepflicht*

Die Gemeinden melden Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten mindestens 20 Tage vor deren Veröffentlichung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und stellen ihr die erforderlichen Unterlagen zu.

§ 24⁵⁹ *Veröffentlichung*

Verkehrsanordnungen nach Artikel 107 Absatz 1 der Strassensignalisationsverordnung sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 25⁶⁰

⁵⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁵⁵ Eingefügt durch Änderung vom 27. November 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 300).

⁵⁶ Der durch Änderung vom 7. Dezember 1999 aufgehobene § 23 (G 1999 338), wurde durch Änderung vom 22. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 541), wieder eingefügt.

⁵⁷ Eingefügt durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁵⁸ Eingefügt durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁵⁹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁶⁰ Aufgehoben durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

§ 26⁶¹ *Einsprachen*

Über Einsprachen nach Artikel 106 Absatz 1 der Strassensignalisationsverordnung entscheidet die Behörde, die für die Anordnung der Signale und Markierungen zuständig ist.

§ 26a⁶² *Beschwerden*

¹ Verkehrsanordnungen und Einspracheentscheide können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.⁶³

² Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist berechtigt, Verkehrsanordnungen der Gemeinden anzufechten.

§ 26b⁶⁴ *Verzeichnis*

Die Behörden führen über ihre Verkehrsanordnungen ein Verzeichnis.

§ 26c⁶⁵ *Ausführung von Verkehrsanordnungen*

Bei National- und Kantonsstrassen führt die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, bei den übrigen Strassen die Gemeinde die Verkehrsanordnungen aus.

§ 26d⁶⁶ *Gebühren*

¹ Veranlasst eine Gemeinde die Prüfung einer Strassensignalisation, kann die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eine Gebühr erheben. Diese bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, wobei von einem Stundenansatz von 50 bis 180 Franken ausgegangen wird.

² Zur Gebühr können die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982⁶⁷ sowie die Auslagen gemäss Gebührengesetz vom 14. September 1993 in Rechnung gestellt werden.

³ Im Übrigen richten sich die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁸ zur Anwendung gelangt.

§ 27⁶⁹

⁶¹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁶² Eingefügt durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁶³ Fassung gemäss Änderung vom 22. November 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2003 (G 2002 541).

⁶⁴ Eingefügt durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁶⁵ Eingefügt durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁶⁶ Eingefügt durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁶⁷ SRL Nr. 681

⁶⁸ SRL Nr. 40

VIII. Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen⁷⁰

§ 27a⁷¹

¹ Die Kantonspolizei ist die zuständige Behörde nach der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen vom 19. Juni 1995⁷² (Chauffeurverordnung, ARV 1) und der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981⁷³ (ARV 2).

² Das Strassenverkehrsamt ist zuständig für Administrativmassnahmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28⁷⁴ *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 23. Dezember 1983⁷⁵ wird aufgehoben.

§ 29⁷⁶ *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Muff

Der Staatsschreiber: Schwegler

⁶⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 7. Dezember 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2000 (G 1999 338).

⁷⁰ Eingefügt durch Änderung vom 5. Februar 1999, in Kraft seit dem 1. März 1999 (G 1999 17).

⁷¹ Eingefügt durch Änderung vom 5. Februar 1999, in Kraft seit dem 1. März 1999 (G 1999 17).

⁷² SR 822.221

⁷³ SR 822.222

⁷⁴ Gemäss Änderung vom 27. November 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 300), wurde der bisherige § 17 neu zu § 28.

⁷⁵ G 1983 253

⁷⁶ Gemäss Änderung vom 27. November 1987, in Kraft seit dem 1. Januar 1988 (G 1987 300), wurde der bisherige § 18 neu zu § 29.